

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 14/10 BH

L 1 R 662/07 (Thüringer LSG)
S 19 RJ 724/04 (SG Gotha)

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 29. April 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.4.2010 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Leistungen zur Teilhabe in Form einer medizinischen Rehabilitation verneint.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Ferner muss die Rechtsfrage klärungsfähig, dh entscheidungserheblich sein. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*).
- 6 Durch die Rechtsprechung des BSG zu den §§ 10 ff SGB VI ist bereits geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation besteht. Rechtsfragen, die in diesem Zusammenhang grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.



- 8 Schließlich lässt sich bei der gebotenen summarischen Prüfung auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere liegt weder ein Verstoß gegen die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), noch ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) vor.
- 9 Der Kläger hat im Berufungsverfahren zwar beantragt, ein arbeitsmedizinisches Sachverständigengutachten einzuholen zum Beweis der Tatsache, dass er unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts beschäftigt werden kann. Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit einen formgerechten - den Anforderungen der ZPO genügenden - Beweisantrag gestellt hat. Jedenfalls ist nicht erkennbar, dass ein beigeordneter Rechtsanwalt im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde schlüssig vortragen könnte, dass der Kläger ausgehend von der maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG die persönlichen Voraussetzungen von § 10 Abs 1 SGB VI allein deshalb erfüllen könnte, weil er nach dem Ergebnis der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweiserhebung als erwerbsfähig anzusehen sein könnte.
- 10 Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) könnte voraussichtlich ebenfalls nicht schlüssig bezeichnet werden. Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 29.4.2010 Schriftsatznachlass zum Sachverständigengutachten des Dr. B. hinsichtlich des gerichtlichen Hinweises zur Erforderlichkeit bzw den Erfolgsaussichten der begehrten Maßnahme beantragt. Jedoch wurde das Gutachten an den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 16.3.2010 abgesandt. Warum dem Kläger der Zeitraum bis zur mündlichen Verhandlung am 29.4.2010 nicht genügt haben sollte, um hierzu - über den Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 22.4.2010 hinaus - Stellung zu nehmen, ist nicht ersichtlich und nicht dargetan.
- 11 Soweit der Kläger darüber hinaus möglicherweise eine - vermeintliche - Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich dies mit Zulassungsrügen nicht überprüfen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 12 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen war, hat er nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.

